

Sitzungsvorlage

Nummer: 089/2022

Bearbeiter: Schuster

TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 26.09.2022 öffentlich

Nachwahl der 2. Stellvertretung des Bürgermeisters

I. Antrag

Nachwahl des/der 2. Stellvertreters/-in des Bürgermeisters.

II. Begründung

Durch Wahl in öffentlicher Sitzung am 22.07.2019 wurde GRin Stefanie Stern zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters gewählt. Die für Frau Stern nachrückende Ersatzperson, Frau Scheurle, wird nicht automatisch mit dem Eintreten in den Gemeinderat Stellvertreterin des Bürgermeisters.

Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde hat der Bürgermeister drei Stellvertreter. Somit ist die Zahl der Stellvertreter durch Satzung festgelegt und eine Nachwahl, zur Schließung der durch das Ausscheiden von Frau Stern entstandenen Lücke, hat stattzufinden. Nach § 48 GemO ist durch den Gemeinderat in Form einer Wahl ein/-e neue/-r 2. ehrenamtliche/-r Stellvertreter/-in zu bestellen. Dabei steht es dem Gemeinderat frei, über die Reihenfolge der Stellvertretung grundlegend neu zu entscheiden.

Der/die Stellvertreter/-in des Bürgermeisters wird durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO bestellt. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/-e Bewerber/-in zur Wahl und erreicht diese/-r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Die Möglichkeit der vorherigen Einigung der Fraktionen und Gruppierungen über die Besetzung der Stellvertreterstelle ist nicht ausgeschlossen. Bei einer solchen Einigung kann dann eine „offene“ Wahl im Sinne von § 37 Abs. 7 S. 1, 2. Halbsatz GemO durchgeführt werden.

Das zum/zur Stellvertreter/-in gewählte Mitglied des Gemeinderates ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Stellvertretung kann nur aus wichtigem Grund (vgl. § 16 GemO) abgelehnt werden.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.09.2022	5 ö	089/2022